

- Wasser
- Boden
- Abfall
- Immissionsschutz
- Bergbau



Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden

RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 5 • Juli 2002

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser, mittlerweile fünften, „regulären“ Ausgabe des „RPU Wiesbaden Journal“ möchten wir Ihnen wieder aktuelle Informationen aus dem Bereich des technischen Umweltschutzes und des Umweltschutzrechtes an die Hand geben. Auch hiermit soll erneut versucht werden, Sie als unsere „Kunden“ frühzeitig zu informieren, um kooperativ Ihre und unsere Umweltschutz-Aktivitäten voran zu bringen.

Die überwiegend positive Resonanz – ob von Unternehmen, Verbänden, Kommunen oder auch sonstigen Einrichtungen, wie Sachverständigen, Ingenieurbüros oder Planern – freut uns sehr und bestätigt uns, dies fortzuführen.

Gerne nehmen wir Kritik und Anregungen oder auch Ihre Verbesserungsvorschläge entgegen, die zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Umweltbehörde im Sinne der „Hessischen Umweltallianz“ beitragen können.

Ihr

Bernd Rolff

Abteilungsleiter

Inhalt

Bundesumweltministerium faßt Altfahrzeugverordnung neu:	
Kostenlose Rücknahme von Altautos durch Hersteller.....	2 - 3
Bundesrechtliche Anforderungen nach § 7a WHG an das Einleiten von Abwasser:.....	
Die nächste Änderung der Abwasserverordnung steht bevor	3 - 4
Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“	5
Anforderungen an Abwässer aus dem Druckereigewerbe	6 - 8
Anzeige „Infraserv Höchst“.....	8

Bundesumweltministerium faßt Altfahrzeugverordnung neu: Kostenlose Rücknahme von Altautos durch Hersteller

Abfall

(ra) Mit dem Altfahrzeuggesetz vom 21. Juni 2002 (Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen – AltfahrzeugG – BGBl. I S. 2199) regelt das Bundesumweltministerium die Umsetzung der am 21. Oktober 2000 in Kraft getretenen Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (Abl. EG Nr. L 269 S.34) in nationales Recht. Das am 01.07.2002 in Kraft getretene Gesetz ändert hauptsächlich die seit dem 01.04.1998 geltende Altautoverordnung (AltautoV). Diese wurde in Gestalt der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV – BGBl. I S. 2215) neugefaßt und trat nach Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) gleichfalls am 01.07.2002 in Kraft.

Mit der AltfahrzeugV werden die Hersteller und Importeure von Fahrzeugen stärker in die abfallrechtliche Produktverantwortung eingebunden.

So können (zukünftig) Letzthalter von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen ihre Altfahrzeuge und Schrottautos kostenlos an Hersteller und Importeure zurückgeben. Für bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge gilt dies ab Januar 2007, für Fahrzeuge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes ist zum 01. Juli 2002 neu in den Markt kommen, gilt dies sofort. Von der kostenlosen Rücknahme ausgenommen sind Altfahrzeuge, bei denen wesentliche Bauteile oder Komponenten entnommen wurden, die mit artfremden Abfall beladen sind oder die nicht mindestens 1 Monat vor der Stilllegung in Deutschland zugelassen waren.

Neben den bereits existierenden Annahmestellen und Verwertungsbetrieben können Fahrzeuge auch über Rücknahmestellen der Hersteller entsorgt werden. Die Hersteller werden verpflichtet, flächendeckend Rücknahmestellen und von ihnen bestimmte anerkannte Verwertungsbetriebe einzurichten. Die Rücknahmestellen werden ähnlichen technischen Anforderungen wie Annahmestellen unterliegen. Die technischen Anforderungen an die beteiligten Betriebe bleiben nahezu unverändert. Die annehmenden und verwertenden Betriebe haben nach wie vor das Einhalten dieser technischen Anforderungen jährlich durch einen Sachverständigen zu bestätigen und dies der Abfallbehörde - also dem RPU - zu bescheinigen. Neuerdings hat der Sachverständige bei den Betrieben die Bescheinigung für ungültig zu erklären, bei denen die Voraussetzungen zum Erteilen der Bescheinigung nicht oder nicht mehr vorliegen.

Bei der Produktion von Fahrzeugen und Bauteilen ist ab dem 1. Juli 2003 auf die Verwendung

der Schwermetalle Cadmium, Quecksilber, Blei und sechswertiges Chrom grundsätzlich zu verzichten. Bis zum Jahre 2006 haben die Beteiligten sicherzustellen, dass mindestens 85 Prozent des Fahrzeuggewichtes verwertet und mindestens 80 Prozent recycelt (als Wiederverwendung bzw. stoffliche Verwertung) werden. Bis zum Jahre 2015 soll dies nochmals auf 95 bzw. 85 Prozent gesteigert werden.

Demontagebetriebe müssen ab 2006 mindestens 10 Gewichtsprozent der angenommenen Altfahrzeuge einer stofflichen Verwertung zuführen. Shredderanlagen müssen ab diesem Zeitpunkt mindestens 5 Gewichtsprozent an Shredderrückständen (~ Shredderleichtfraktion) bezogen auf den Input an Altfahrzeugen einer Verwertung zuführen. Ab 2015 ist diese Quote um weitere 15 Gewichtsprozent zu steigern, wobei 5 Gewichtsprozent einer stofflichen Verwertung zuführen sind.

Die Hersteller werden weiterhin verpflichtet, wiederverwendbare oder wiederverwertbare Bauteile und Werkstoffe zu kennzeichnen, für neue Fahrzeugtypen Demontageinformationen bereitzustellen und Informationen über umweltgerechten Fahrzeugbau und umweltgerechte Altautoverwertung zu veröffentlichen und dies auch in ihre Werbeschriften aufzunehmen.

Wie bisher wird die Entsorgung des Altfahrzeuges mit einem Verwertungsnachweis dokumentiert, der zum endgültigen aus dem Verkehrziehen des Fahrzeuges (Abmeldung und Stilllegung) der Zulassungsstelle vorzulegen ist. Der Zulassungsstelle kann auch versichert werden, dass das Fahrzeug nicht als Abfall zu entsorgen ist (z.B. Oldtimer) oder zum Zwecke der Entsorgung im Ausland verbleibt (z.B. Verkauf nach bzw. Totalschaden im Ausland). Die Abgabe einer bisher notwendigen formellen Verbleibser-

klärung ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

Tips und Hinweise:

- Betreiber von Annahmestellen und Verwertungsbetrieben können zur Aufrechterhaltung oder Erweiterung ihres Kundenstammes versuchen, Kooperationen mit den zur Rücknahme verpflichteten Automobil-Herstellern einzugehen. Flächendeckende Rücknahmesysteme könnten so auch mit kooperierenden Verwertungsbetrieben errichtet werden.
- Die Neufassung der AltfahrzeugV soll bisherige Regelungslücken der AltautoV schließen. Mit detaillierteren Regelungen und einem umfangreicheren Bußgeldkatalog kann die abfallrechtliche Überwachung erleichtert werden und der Kunde größere Rechtssicherheit erhalten.
- Der Beleglauf wird mit Wegfall der Verbleibserklärungen erleichtert. Die Zulassungsstellen brauchen nur noch Verwertungsnachweise an die Abfallbehörde – RPU – zu übersenden.

Ihre Anzeige im RPU Wiesbaden Journal erreicht direkt die Entscheidungsträger in Unternehmen und Kommunen.

Sprechen Sie uns an!

Tel. (06 11) 33 09-416, Fax (06 11) 33 09-444, E-Mail journal@rpu-wi.hessen.de

Bundesrechtliche Anforderungen nach § 7a WHG an das Einleiten von Abwasser: Die nächste Änderung der Abwasserverordnung steht bevor Wasser

(küh) Seit Erscheinen der Ursprungsfassung der Abwasserverordnung („AbwV“) am 21. März 1997 (BGBl. I, Nr. 19/97) hat die Bundesregierung mehrfach die Abwasserverordnung geändert und damit vornehmlich konkrete, branchenbezogene Abwasseranforderungen (in sogenannten „Anhängen“) umgesetzt.

Mit der jetzt (eigentlich noch vor der „Sommerpause“) vorgesehenen 5. Änderungsverordnung zur AbwV werden alle bisher noch gültigen Abwasserverwaltungsvorschriften („AbwVwV“) abgelöst und sind somit nicht mehr anzuwenden. Damit liegen dann in insgesamt 53 Anhängen Regelungen für verschiedenste Abwasserherkunftsbereiche vor.

Um die Gewässer gegen Verunreinigungen zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gemäß § 7a (1) WHG nur erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der je weils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Wenn die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind, werden abweichende Anforderungen für vorhandene Einleitungen festgelegt. Gemäß § 7a, Abs. 1 und 2 WHG legt die Bundesregierung mit der Abwasserverordnung die Anforderungen an das Einleiten von

Abwasser, die dem Stand der Technik entsprechen, konkret fest. Diese Verordnung dient teilweise auch der Umsetzung supra- und internationaler Vorschriften im Bereich des (vorbeugenden) Gewässerschutzes.

Durch die Abwasserverordnung und die diesbezüglichen Änderungen wurden die bisher gültige „Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer“ sowie die anderen noch geltenden allgemeinen „Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das

Einleiten von Abwasser in Gewässer“ sukzessive abgelöst.

Die bevorstehende „**Fünfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung**“ umfasst neben redaktionellen Korrekturen bereits bestehender Anhänge, Änderungen und Ergänzungen bei den „Analysen und Messverfahren“ sowie in Anhang 1 („Häusliches und kommunales Abwasser“), Anhang 7 („Fischverarbeitung“) und Anhang 55 („Wäschereien“), auch die Ergänzung der Abwasserverordnung um folgende weitere Anhänge:

- Anhang 4: *Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination*
- Anhang 27: *Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren - „CP-Anlagen“ - sowie Altölaufbereitung („neu“)*
- Anhang 28: *Herstellung von Papier und Pappe*
- Anhang 29: *Eisen- und Stahlerzeugung*
- Anhang 31: *Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung*
- Anhang 33: *Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen („neu“)*
- Anhang 47: *Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen*

Damit kann § 7 der AbwV („Weitergeltung bisheriger Anforderungen“) aufgehoben werden, da alle Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG aufgrund der Übergangsregelung des Artikels 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1690) mit dieser Verordnung in die Abwasserverordnung ablöst und nicht mehr anzuwenden sind.

Dies betrifft die 4. AbwasserVwV („Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination“) und die 44. AbwasserVwV („Herstellung von mineralischen Düngemitteln außer Kali“) sowie die Anhang 19 Teil B („Herstellung von Papier und Pappe“), Anhang 24 Teil A („Eisen-

und Stahlerzeugung“), Anhang 30 („Sodaherstellung“), Anhang 31 („Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“) und Anhang 47 („Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen“) der Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift.

Sie werden durch die Anhänge 4, 28, 29, 31 und 47 der vorliegenden Verordnung ersetzt. Die Anforderungen der 44. AbwVwV werden durch Anhang 22 („Chemische Industrie“) neu geregelt. Die 29. Abwasser-VwV („Fischintensivhaltung“) vom 13. September 1983 (GMBI S. 398) sowie Anhang 30 der Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift sind nicht mehr anzuwenden, da sich aufgrund der stark unterschiedlichen Anlagentypen und Verfahrensweisen für die noch vorhandenen Anlagen kein einheitlicher Stand der Technik feststellen lässt. Für diese Bereiche werden Hinweise und Erläuterungen erarbeitet, die dann als Vollzugshilfe dienen können.

Mit der nächsten Verordnung zur Änderung der AbwV liegen dann nunmehr in insgesamt 53 Anhängen Regelungen für verschiedenste Abwasserherkunftsbereiche vor.

Eine Auflistung der Anhänge der AbwV (fortlaufende Nummerierung) und deren Bezeichnungen (Abwasserherkunfts- bzw. Produktionsbereich bzw. Branche) kann bereits jetzt vom Dezernat 41.4 des RPU Wiesbaden zur Verfügung gestellt werden. Diese wird aber auch in der nächsten Ausgabe des „RPU Journal“ veröffentlicht.



Abschließend sei noch auf die existierenden fachlichen „**Hintergrundpapiere**“ verwiesen, in denen zu den meisten Anhängen ausführliche Hinweise und Erläuterungen zu den jeweiligen Produktionsbereichen, zugehörigen Abwasservermeidungsverfahren, Abwasseranfall, -beschaffenheit und -behandlungsverfahren gegeben werden.

Diese werden vom BMU herausgegeben und sind über die „Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft“, Köln, zu beziehen.

Termine UMWELTINSTITUT OFFENBACH



Frankfurter Straße 48 63065 Offenbach a.M.

Tel: (069) 81 06 79 Fax: (069) 82 34 93

mail@umweltinstitut.de www.umweltinstitut.de

Altholz qualifiziert erkennen und sortieren.

Erlangung der Fachkunde nach der neuen Altholzverordnung. 23.8.02, 8.11.02

Die neue TA-Luft. Systematik und Wirkung, Beurteilung von Luftschadstoffen. Seminar. 17.-18.6.02, 14.-15.10.02, 27.-28.3.03

Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz.

Zertifikatskurs zur Erlangung der Fachkunde i.S. d. WHG. 19.-22.8.02, 9.-12.12.02, 7.-10.4.03

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Fortbildungsseminar. 29.-30.10.02, 29.-30.4.03

Der betriebliche Beauftragte für Leichtflüssigkeitsabscheider. Eintägiger Sachkundelehrgang. 22.10.02, 13.12.02

Dichtigkeitsprüfung als gesetzliche Verpflichtung im Rahmen der Umweltprevention

Informationsveranstaltung. 21.10.02, 12.12.02

Die neue Energieinsparverordnung. Auswirkungen für die Praxis. Workshop. 19.9.02, 16.12.02

Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz.

Staatlich anerkannter Zertifikatskurs 26.-30.8.02, 16.-20.12.02, 5.-9.5.03

Aufrechterhaltung der Fachkunde für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte.

21.-22.8.2002, 5.-6.12.02, 14.-15.4.03

Asbestsanierung. Einweisungslehrgang in die TRGS 519 im Rahmen der Fachkunde und Praxisanwendung. 21.11.02

Störfallbeauftragter. Staatlich anerkannter Grundkurs zum Erwerb der Fachkunde im Sinne der Verordnung zur Durchführung des BImSchG 14.-17.10.02, 31.3.-3.4.03

Auffrischung der Fachkunde nach EfBV und TgV:

Schwerpunkt: Nachweisführung.

29.-30.8.02, 19.-20.11.02, 18.-19.3.03

Die neue Gewerbeabfallverordnung.

Eintägiges Seminar. 10.10.02, 2.12.02

Die neue Nachweisverordnung. Eintägiges Intensivseminar. 18.9.02, 3.12.02

Abfallseminar für Einsteiger. Grundlagencurs. 13.8.02, 22.11.02, 16.1.03

Betriebsbeauftragter für Abfall.

Zertifikatskurs zur Erlangung der Fachkunde i.S.d. Krw-/AbfG. 11.-14.11.02, 20.-23.1.03

Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten Workshop. 28.-29.11.02, 16.-17.4.03

Abfalltransportrecht und grenzüberschreitende Abfallverbringung.

4.12.02

Sachverständige für Altlasten. Seminarreihe im Hinblick auf die Sachkunde i. S. d. § 18 BBo-denSchG und des Merkblattes der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO).

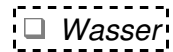
Als geeignet anerkannt im Sinne der neuen Länderverordnungen.

Abfallrecht für Sammelentsorger und Beförderer von Abfall.

Seminar. 6.9.02, 18.12.02

Erwerb der Fachkunde für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben

i.S.d. Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe sowie der Transportgenehmigungsverordnung. 17.-20.6.02, 4.-7.11.02, 27.-30.1.03



Anforderungen an Abwässer aus dem Druckereigewerbe

(om) Mit der 3. Änderung zur Abwasserverordnung („AbwV“) vom 29.05.2000 wurde der neue Anhang 56 „Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen“ eingeführt. Hiermit werden erstmals Anforderungen nach dem Stand der Technik für Abwassereinleitungen aus dem Druckereigewerbe festgelegt. Diese gelten auch für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (sog. „Indirekteinleitungen“).

Erläuterungen zur Rechtslage:

Bis zur Einführung des Anhangs 56 unterlagen Druckereibetriebe, die ihr Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einleiten, lediglich dem kommunalen Satzungsrecht, d.h. für die Ableitung des anfallenden Abwassers war „nur“ eine Zulassung der zuständigen kommunalen Dienststelle (i. d. R. Stadtentwässerungsamt, Tiefbauamt) und die Einhaltung der örtlichen Entwässerungs- bzw. Abwassersatzung erforderlich.

Seit Inkrafttreten des Anhangs 56 zur AbwV (01.06.2000) werden nun erstmalig bundeseinheitliche Anforderungen nach dem Stand der Technik an Abwassereinleitungen aus Betrieben der Druckereibranche gestellt. Das bedeutet konkret: Für diese Einleitungen gewerblichen Abwassers aus Druckereien ist nach Maßgabe des jeweiligen Landeswassergesetzes bzw. der dortigen Indirekteinleiterverordnung nun eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis notwendig.

Mit Einführung des Anhangs 56 zur AbwV ist damit auch für die Abwassereinleitung in eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage eine Einleiterlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich. Somit ist ein Großteil der Betriebe der Druckereibranche betroffen. Die zuvor erwähnten Anforderungen nach dem kommunalen Satzungsrecht werden von dieser Erlaubnis nicht umfasst, diese bestehen weiterhin neben der landesrechtlichen Erlaubnispflicht. Eine Einleiterlaubnis für Abwasser aus den Bereichen „Druckformenherstellung“ und „Herstellung von Druck- und grafischen Erzeugnissen“ kann durch die zuständige Wasserbehörde nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben des Anhangs 56 vermindert wird.

Welche Auswirkungen hat die Einführung des Anhangs 56 in der Praxis?

Hier ist zu unterscheiden zwischen bestehenden und neuen Einleitungen von Abwasser.

Prinzipiell ist es die Pflicht des Betreibers in seinem Betrieb zu prüfen, ob seine Abwasserein-

leitungen unter den Anwendungsbereich des Anhangs 56 fallen.

- a) Wenn dies bei bestehenden (bereits vor 01.06.2000 vorhandenen) Einleitungen der Fall ist, ist ein Antrag auf Erteilung einer Einleiterlaubnis zu stellen. Soweit die Anforderungen des Anhangs 56 („für den Ort des Anfalls“ u./o. „vor Vermischung“) noch nicht eingehalten werden, ist in der hessischen Indirekteinleiterverordnung („VGS“) – vor allem zur Planung, Errichtung und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, aber auch ggf. zur Umstellung der Produktion – **ein Anpassungszeitraum von max. 5 Jahren** vorgegeben. Das bedeutet aber auch, dass bis 02. Oktober 2005 u. U. entsprechende Abwasserbehandlungsanlagen errichtet bzw. die vorhandenen Anlagen so weit umgerüstet werden müssen, dass der Stand der Technik entsprechend den Vorgaben des Anhangs 56 erfüllt ist. Daher ist es geboten, jetzt den Betrieb zu überprüfen und die entsprechenden Anträge bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen. In diesen Fällen wird die Wasserbehörde in der Regel die Einleiterlaubnis mit Sanierungsaufgaben erteilen, d.h. in einem „Sanierungsbescheid“ wird dann festgelegt, bis wann welche Anpassungsmaßnahmen umzusetzen sind.
- b) Bei neuen Einleitungen (solche, die ab dem 01.06.2000 begonnen wurden) sieht die Rechtslage deutlich anders aus: Die Anforderungen gelten unmittelbar und die Einleitungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn die erforderliche Einleiterlaubnis durch die Wasserbehörde erteilt wurde. Der Antrag auf Erteilung einer Einleiterlaubnis muss also durch den Betreiber rechtzeitig vorher gestellt werden, damit die Prüfung und Bescheiderteilung durch die Wasserbehörde vor Beginn der Abwassereinleitung erfolgen kann.

In beiden Fällen ist es wichtig, frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde – Dezernat 41.4 „Industrieabwasser, Wassergefährdende Stoffe“ der Staatlichen Umweltämter bei den Regierungspräsidien – Kontakt aufzunehmen.

- ! **Nutzen sie das Beratungsangebot Ihrer Wasserbehörde, hier erhalten sie auch genaue Informationen zum erforderlichen Umfang der Antragsunterlagen für eine Einleiteerlaubnis.**

Das Fehlen einer ggf. erforderlichen Einleiteerlaubnis kann nämlich für den Betrieb erhebliche Folgen haben: Nach § 120 Absatz 1 des Hessischen Wassergesetzes ist die unbefugte Benutzung im Sinne des § 15 Absatz 1 Nr. 4 HWG (Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ohne die erforderliche Erlaubnis) als Ordnungswidrigkeit definiert. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Wann unterliegt ein Betrieb dem Anwendungsbereich des Anhangs 56?

Grundsätzlich fallen diejenigen Betriebe unter den Anhang 56 zur AbwV, die Abwasser aus (einem oder mehreren der) folgenden Bereichen einleiten:

Satz- und Reproherstellung, Hochdruck, Flachdruck (Offsetdruck), Durchdruck (Siebdruck) und Tiefdruck (incl. der jeweiligen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung sowie der Druckformenherstellung).

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die vorhandene „**Bagatellregelung**“ zu nutzen.

Diese greift bei den Bereichen Satz- und Reproherstellung, Hochdruck, Flachdruck (Offsetdruck), Durchdruck (Siebdruck) unter folgenden **Voraussetzungen**:

- Der für die Produktion notwendige Frischwassereinsatz (Wasserbezug ohne Sanitärabwasser o. ä.) ist geringer als 250 m³ im Jahr.
- Das Abwasser wird in eine kommunale Kläranlage mit biologischer Reinigungsstufe eingeleitet.
- Bestimmte (im Anhang 56 unter Teil A (3) 1.- 4. genannte) Abwasserströme werden nicht eingeleitet.

Sind alle drei vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, fällt die Abwassereinleitung nicht unter das Anwendungsgebiet des Anhangs 56 und benötigt somit **keine** Einleiteerlaubnis. Bei vielen Betrieben, die derzeit noch unter den Anwendungsbereich des Anhangs 56 fallen, wird es voraussichtlich möglich sein, die Abwasserverhältnisse so zu ändern, dass auch hier die „Bagatellregelung“ genutzt werden kann.

Auch hier kann die Wasserbehörde beratend tätig sein und entsprechende Anregungen geben.

Lediglich für den Bereich „Tiefdruck“ gibt es keine „Bagatellregelung“, so dass hier alle Einleitungen erlaubnispflichtig sind.

Es sollte jedoch hierüber hinaus vom Betrieb noch vorsorglich überprüft werden, ob nicht auch Abwasser anfällt, das aufgrund anderer Anhänge zur AbwV erlaubnis- oder anzeige-pflichtig ist. Es kommen hier insbesondere Anhang 17 „Herstellung keramischer Erzeugnisse“, Anhang 31, „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“, Anhang 38 „Textilherstellung, Textilveredelung“ und/oder Anhang 53 „Fotografische Prozesse“ in Frage.

Wie eingangs bereits erwähnt, besteht eine Verpflichtung des Betreibers, sich über die aktuelle Gesetzeslage kundig zu machen und seinen Betrieb diesbezüglich zu überprüfen und die erforderlichen Anträge bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen. Erfahrungsgemäß ist aber in den Betrieben die Informationslage bezüglich neuer Rechtsvorschriften oft unzureichend. Auch im beschriebenen Bereich des Anhangs 56 sind sich nur wenige Betriebe Ihrer Verpflichtungen bewusst, dies zeigt auch die bisher sehr geringe Kontaktaufnahme mit der zuständigen Wasserbehörde, obwohl der Anhang bereits seit Juni 2000 in Kraft getreten ist.

Aus diesem Grund wird das RPU Wiesbaden – Dezernat 41.4 – als zuständige Wasserbehörde für die Umsetzung des Anhangs 56 zur AbwV in seinem Dienstbezirk (RTK, MTK, HTK und Stadt Wiesbaden) - als Service für die Betriebe und als Erleichterung für die vom Betreiber durchzuführende Überprüfung - eine **Fragebogenaktion** durchführen, bei der alle bekannten Betriebe der Druckereibranche angeschrieben werden. In dem Fragebogen werden u. a. auch die erforderlichen Angaben zum Anhang 56 abgefragt.

Sofern Sie als Druckereibetrieb in den nächsten Wochen jedoch keinen Fragebogen erhalten, dann sollten Sie sich diesbezüglich umgehend mit der o. g. Stelle in Kontakt setzen.

Gerne steht Ihnen auch die Autorin als verantwortliche Sachbearbeiterin für Fragen zum Bereich „Abwasser aus Druckereibetrieben“ zur Verfügung.

Kontakt:

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abt. Staatliches Umweltamt Wiesbaden
 - z. H. Frau Dipl.-Ing.(FH) S. Omlor -
 Postfach 50 60
 65040 Wiesbaden
 Tel. (06 11) 33 09-127
 Fax (06 11) 33 09-444
 E-Mail: s.omlor@rpu-wi.hessen.de

Anzeige

Neue Anforderungen im Genehmigungsrecht

Mit der Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien zum Umweltschutz in deutsches Recht gelten neuartige Regelungen im Anlagenzulassungsrecht, auch für bisher nicht genehmigungspflichtige Anlagen. Mit dem Inkrafttreten der 31. BImSchV (VOC-RL) und der anstehenden Novelle der TA Luft werden zusätzlich noch die Emissionsgrenzwerte für viele Anlagen deutlich herabgesetzt.

Möglicherweise ist auch Ihr Unternehmen von diesen Neuerungen betroffen!

Wir unterstützen Sie bei der Erstellung der erforderlichen Anzeigen und Anträge.



Ihr Ansprechpartner:

Dr. Michael Henrich

T: 0 69 / 3 05-50 61

F: 0 69 / 3 05-1 51 79

E-Mail:

michael.henrich@infraserV.com

InfraserV GmbH & Co.

Höchst KG · Industriepark Höchst

Division ESHAS und

Entsorgung / Genehmigungen

65926 Frankfurt am Main

www.infraserV.com

Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden

Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden, Telefon (06 11) 33 09-0, Fax (06 11) 33 09-444,

RPU Wiesbaden Journal online: <http://www.rpda.de/rpu-journal/>

E-Mail: journal@rpu-wi.hessen.de

Chefredaktion und *Redaktion Bereich „Immissionsschutz“*: Stephan Thiele, Tel. (06 11) 33 09-416 (V.i.S.d.P.)

Redaktion: Christoph Kühmichel (*küh*) - *Bereich „Wasser“* -, Tel. (06 11) 33 09-129; Thomas Ravizza (*ra*) - *Bereich „Abfall“* -, Tel. (06 11) 33 09-314; Victor Reichardt, Tel. (06 11) 33 09-226

Autorin dieser Ausgabe: Sarah Omlor (*om*)

Druck: Regierungspräsidium Darmstadt

– ES GILT ANZEIGENPREISLISTE NR. 2 VOM 23.11.2001 –